

**Siebte Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den
Diplomstudiengang Pädagogik
an der Universität Bamberg
Vom 31. März 2004**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Pädagogik an der Universität Bamberg vom 30. März 1983 (KMBI II S. 784), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. September 2001 (KWMBI II 2002 S. 967) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie an allen Stellen werden die Worte „Universität Bamberg“ durch die Worte „Otto-Friedrich-Universität Bamberg“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Im Fach Soziologie kann sie studienbegleitend in Teilprüfungen durchgeführt werden.“
 - b) In Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen kann die Diplomprüfung studienbegleitend in Teilprüfungen durchgeführt werden.“
3. In § 5 Abs. 9 wird Satz 4 gestrichen.
4. In § 6 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„¹Zum Prüfer können alle nach Art. 80 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüfer-Verordnung (BayRS-2210-1-1-6-WK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.“

5. In § 7 Abs. 1 wird das Zitat „Art. 30 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 50 BayHSchG“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind auch die Teilprüfungsleistungen in Fächern aus Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „gerundet“ durch das Wort „abgeschnitten“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.“
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - dd) Der neue Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.“
7. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „des Prüfungsverfahrens“ durch die Worte „des jeweiligen Prüfungstermins“ ersetzt.
8. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Worte „vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712)“ durch die Worte „(BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK)“ ersetzt.

- b) Nr. 4 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) 2 Seminare oder Übungen in Psychologie (je 2 SWS) oder in Soziologie die in der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung (WPO) genannten Zulassungsvoraussetzungen,“
- c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Zur Anmeldung im Fach Soziologie sind die in Nr. 4 Buchst. a, c und d und Abs. 3 genannten Leistungen nicht vorzulegen.“
9. In § 20 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Worte „unter Berücksichtigung von § 19 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
10. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³In den Fächern Pädagogik und Psychologie ist jeweils eine vierstündige Klausur, in Pädagogik eine mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten, in Psychologie von etwa 30 Minuten abzulegen.“
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Im Fach Soziologie ergeben sich die Prüfungsteile aus der WPO.“
11. In § 25 Abs. 2 werden die Worte „Noten der einzelnen Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer“ ersetzt.
12. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Semestern“ die Worte „oder in Soziologie oder in den Wahlpflichtfächern mit studienbegleitenden Prüfungen mindestens ein Semester“ eingefügt.
- b) In Nr. 3 wird das Wort „Soziologie“ durch die Worte „die in der WPO für Soziologie genannten Zulassungsvoraussetzungen,“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Zur Anmeldung in Soziologie oder in den Wahlpflichtfächern aus Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen sind die in Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 genannten Nachweise noch nicht vorzulegen.“
13. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird das Wort „Soziologie“ durch die Worte „den in der WPO für Soziologie genannten Prüfungsteilen“ ersetzt.

b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. einer mündlichen Prüfung im Umfang von etwa 45 Minuten im Fach Erziehungswissenschaft I und von etwa 30 Minuten im Fach Psychologie. Im Fach Soziologie und in dem zur Studienrichtung gehörenden Wahlpflichtfach gemäß § 29 richten sich die Prüfungsteile nach der WPO, sofern es dort aufgeführt ist. In den anderen Wahlpflichtfächern ist eine mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten abzulegen.“

14. In § 33 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Fachprüfungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studenten, die sich bei Inkrafttreten der Satzung im Grundstudium befinden, können auf Antrag die Diplomvorprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.
- (3) Studenten, die sich bei Inkrafttreten der Satzung im Hauptstudium befinden, können auf Antrag die Diplomprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 12. November 2003 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 21. Januar 2004, Nr. X/4- 5e66III - 10b/54 837/03.

Bamberg, 31. März 2004

**Prof. Dr. Dr. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 31. März 2004 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2004.